

DER ISLAMISCHE FASTENMONAT RAMADAN IM SCHULISCHEN KONTEXT

EINE ORIENTIERUNGSHILFE
DES SCHULAMTES DER IGGÖ



SJ 2025/26

„...Gott will, dass ihr Erleichterung habt
und will nicht,
dass ihr Härte erleidet..“

Koran 2:185

Der islamische Fastenmonat Ramadan im schulischen Kontext

Eine Orientierungshilfe

Das Thema „Ramadan“ rückt im österreichischen Schulalltag vermehrt in den Fokus. Informations- und Dialogbedarf besteht auf Seite der muslimischen Schülerinnen und Schüler und ihren Eltern ebenso wie bei den diversen im Schulbetrieb aktiven Personen selbst – Direktionen, Lehrkräfte, Nachmittagsbetreuung, Sozialarbeit, Schulpsychologie, Schulaufsicht und Schulpflichtigen und -ärztinnen und -ärzten:

- Wie können berechtigte Interessen zwischen Religionsfreiheit und einem geregelten Schulbetrieb in Balance gebracht werden?
- Welches Wissen und welche Erfahrungswerte helfen einen pädagogisch sinnvollen Umgang im Sinne des Kindeswohls zu finden?
- Was braucht es sonst, damit zunehmende gesellschaftliche Pluralität den Lernort Schule zu einem Erfahrungsort für gegenseitigen Respekt und gutes Miteinander macht?

Diese Orientierungshilfe soll eine Grundlage dafür liefern, einen möglichst fairen und ausgewogenen Umgang mit der Thematik zu fördern. Übersichtlich präsentierte Informationen sollen Einordnungen ermöglichen und Handlungsoptionen erschließen.

Vorschau auf die Ramadanzeit

Als Mondmonat wandert Ramadan durch den Jahreskreis.

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) hat die Zeiten für die kommenden Jahre so bekannt gegeben. Durch die Abhängigkeit von der Mondsichtung kann es in anderen Ländern zu Abweichungen kommen:

2026

Ramadanbeginn: Donnerstag, 19. Februar

Ramadanfest: Freitag, 20. März 2026 (1. Tag)

2027

Ramadanbeginn: Montag, 8. Februar 2027

Ramadanfest: Dienstag, 9. März 2027 (1. Tag)

Wissenswertes zum Ramadan

Bedeutung und Praxis

- **Muslimischer Fastenmonat**
- **Verankert im Koran**, insbesondere Sure 2, Verse 183-186
- **Islamisches Fastengebot ab der religiösen Mündigkeit (*mukallaf-Sein*):**
Aus islamischer Sicht erreicht, sobald körperliche und geistige Reife eingetreten sind, daher bei Jugendlichen muslimisch betrachtet individuell verschieden
- **Ausgenommen sind alle Personen, die gesundheitlich nicht in der Lage sind:** Zum Beispiel Kranke, Schwangere, Stillende, Frauen im Wochenbett oder während der Menstruation, weiters Reisende. Eigenverantwortung bei der individuellen Einschätzung zur Tauglichkeit, Unterstützung im Zweifel durch ärztlichen Rat und/oder Frage an Islamkundige
- **Hohe Relevanz des Ramadans für Musliminnen und Muslime:**
Mehrheit praktiziert das Fasten, daher allgemein erhöhter Fokus auf Glaubenspraxis in weiteren Bereichen wie rituellem Gebet, Spendenbereitschaft, Koranlesen etc.
- **Fastenzeit zwischen Beginn der Morgendämmerung und Sonnenuntergang:**
In dieser Zeit kein Essen und kein Trinken, ansonsten stärkende Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr empfohlen – Gesundheit darf nicht leiden!
- **Abendliches Fastenbrechen (Iftar – arab. „Frühstück“, da erste Mahlzeit)**
Oft ein gesellschaftliches Ereignis mit Feiercharakter: Gegenseitige Einladungen von Familie und Freunden, Pflege sozialer Beziehungen
- **Aufnahme der Tradition des Iftars ins UNESCO- Weltkulturerbe seit 2023**
- **Besonderes Gebet *Tarawih* nach dem Nachtgebet:**
Wird gerne in den Moscheen verrichtet, daher Gebetsräume und Moscheen im Ramadan stärker frequentiert
- **Spiritualität:**
Stärkung der Gottesbeziehung, Besinnung auf das Wesentliche, In Frieden kommen mit sich selbst und Mitmenschen, der Schöpfung
- **Sozialer Aspekt:**
Empathie und Solidarität mit Bedürftigen, Wecken von Hilfsbereitschaft, Gemeinschaftssinn, Allgemeinwohl, Bedürfnis für soziale Gerechtigkeit
- **Persönlichkeitsstärkung:**
Konzentration auf eigene Potentiale, Selbstbeherrschung, Geduld, Trainieren guter Charaktereigenschaften und Tugenden



In Sure 2 Verse 183-186
des Korans nachlesen

Häufige Fragen aus dem Schulalltag

Best Practice

Einige schulspezifische Situationen werden beim Schulamt der IGGÖ besonders stark nachgefragt. An der religiösen Sicht sind vor allem Schülerinnen und Schüler und Eltern interessiert. Im innermuslimischen Diskurs treten bei einer gemeinsamen Basis Nuancen bei der praktischen Auslegung zutage. Hier ist Pragmatismus gefragt, so wie in der islamischen Theologie (*fiqh*) der jeweilige Kontext bei Details der Religionspraxis berücksichtigt wird. Gläubige wägen Argumente ab und befragen zugleich auch das eigene Gewissen. Nachfolgend finden sich Beobachtungen, Tipps und Einschätzungen zur Orientierung.

„Richtiger“ Zeitpunkt zum Start mit dem Fasten – Ab welchem Alter?

Eine eindeutige Antwort in Form der Nennung eines bestimmten Alters ist hier nicht möglich. Zu individuell ist der Prozess des Heranwachsens und der Reife (siehe Bestimmung von „*mukallaf*-Sein“). Der Umgang mit der Thematik ist auch innermuslimisch sehr vielfältig. Hier spielen nicht nur religiöse Faktoren eine Rolle, sondern die Herkunftskultur, Familientraditionen und individuelle Umstände. Heranführen an die Fastenpraxis kann beispielsweise so gestaltet sein:

- **Süßigkeiten in diesem Monat erst mit der Abenddämmerung**
- **Ramadan-Kalender**, von dem Kinder etwas parallel mit dem Fastenbrechen der Großen entnehmen dürfen
- **„Probefasten“ für einige Stunden**, etwa nach der Schule bis zum Iftar
- Hinweisen auf die **Bedeutung des eigenen guten Sozialverhaltens** – Gutes sprechen und Gutes tun

Junge Menschen ernst nehmen – Achten auf Freiwilligkeit

Bewusstes religiöses Handeln verlangt nach einer persönlichen mündigen Willensentscheidung. Dass das Fasten für Kinder noch keine religiöse Verbindlichkeit hat, hat also nicht nur mit ihrer körperlichen Konstitution zu tun. Das Vermögen eine eigene bewusste Entscheidung zu treffen und die Konsequenzen zu tragen, steht im Vordergrund. Und doch haben selbstverständlich auch Kinder ein religiöses Sensorium, stellen Sinnfragen und zeigen Sehnen nach Transzendenz. Niemand käme wohl auf die Idee, einem Kind das Gebet absprechen zu wollen.

Da Ramadan zuletzt verstärkt in die Winterzeit mit kurzen Fastentagen fällt, hat sich ein Trend bemerkbar gemacht, dass jüngere Kinder schon mitmachen wollen. Denn das Fasten ist leichter als im Sommer. Neben dem religiösen Empfinden und Ausdruck der eigenen Persönlichkeit können sehr verschiedene Ursachen mitspielen: Der Wunsch schon bei „den Großen“ dazu zu gehören, Bedürfnis nach Anerkennung, Neugier eigene Grenzen auszuprobieren, Faszination für einen Monat, der so viel Besonders bietet, das Vorbild anderer aus dem sozialen Umfeld, insbesondere von Geschwistern, Freundinnen und Freunden, nicht zu vergessen auch der Einfluss sozialer Medien.

Die Freiwilligkeit wäre von den Eltern dabei besonders zu unterstreichen, eingeschlossen die Möglichkeit, das Fasten jederzeit abubrechen – da ja eigentlich noch nicht vorgesehen. Dies lässt sich anschaulich vermitteln, indem den Kindern zum Beispiel Datteln und ein gesundes Getränk in der Schultasche mitgegeben werden. Parallel dazu lässt sich auch gegenüber den Kindern die Verantwortung der Erwachsenen für ihre Gesundheit erklären. Druck und Zwang verbieten sich, sei es Fasten durchsetzen zu wollen oder zum Essen/Trinken zwingen zu wollen. Zur Einordnung in konkreten Situationen hilft das Ausloten zwischen der Vermeidung jeder Art von erniedrigender Machtdemonstration gegenüber der Leistung von Erster Hilfe. Denn traumatische Erfahrungen von Zwang und Demütigung sollen vermieden werden.

Bedeutung der Absicht (*niyya*)

Beim Fastenritual ist das bewusste Fassen der Absicht dazu ein fixer Bestandteil. Der tiefere Sinn liegt in der Reflexion der Lauterkeit des eigenen Handelns. Pädagogisch kann dieser Punkt dazu genutzt werden, gerade mit Neulingen beim Fasten immer wieder über die eigene Motivation und den Sinn zu reflektieren. Nicht zuletzt lässt sich so auch über die eigene Reife und das eigene Verantwortungsbewusstsein nachdenken und darüber, ob man eigentlich schon *mukallaf* ist.

Gegenseitiger Respekt vor der Religion, Weltanschauung und Kultur anderer

Muslimische Glaubenspraxis wird sichtbar. Das löst mitunter Identitätsfragen aus. Umso wichtiger ist es gegenseitigen Respekt einzuüben, um nachhaltig das friedliche Zusammenleben in einer zunehmend pluralen Gesellschaft zu sichern. Schulen leisten einen wichtigen Beitrag hierzu. Für einige Jahre liegen die vorösterliche Fastenzeit und der Ramadan parallel. Fasten ist in diversen Ausprägungen auch jenseits religiöser Vorstellungen ein gesellschaftlicher Trend. Dies in fächerübergreifender Projektarbeit aufzugreifen, stärkt das gute Miteinander.

Sportunterricht

Bei körperlich anstrengendem Unterricht kann das Fasten abgebrochen werden. So wie man nur fasten soll, wenn man gesund ist, sollte man nur fasten, wenn der Körper keine Warnsignale gibt. Hier geht es um die eigene Sicherheit und eventuell auch die Sicherheit anderer!

Trinken

Für Außenstehende ist der Verzicht aufs Trinken ungewöhnlich, was auch mit anderen Fastentraditionen zu tun haben mag. während das für Musliminnen und Muslime ganz selbstverständlich ist. Vorsorge gegen Dehydrierung ist wichtig. Am besten ist es nicht nur ein oder zwei Mal sehr viel, sondern häufiger kleine Mengen zu trinken und hier Wasser und andere zuckerfreie Getränke vorzuziehen.

Wer beim Fasten auf den eigenen Körper hört, wird sich nicht nur bewusster, sondern auch gesünder ernähren. Meistens ist die Trinkmenge während des Ramadans insgesamt betrachtet höher als sonst.

Schwimmen

Wenn versehentlich etwas Wasser in den Mund gelangt, bricht dies das Fasten nicht! Denn dies ist ja nicht mit Absicht geschehen. Sogar wer einmal vergisst, gerade im Zustand des Fastens zu sein und etwas isst oder trinkt, bricht damit sein Fasten nicht und muss den Fastentag auch nicht nachholen. Fasten ist ein gutes Training, sich selbst gegenüber ehrlich zu sein. Denn absichtlich „vergessen“ geht natürlich nicht.

Reisen im Klassenverband – Sportwochen, Sprachreisen etc.

Wer auf Reisen ist, ist vom Fastengebot ausgenommen (vgl. Koran 2:184) Daher ist es erlaubt, auf Reisen nicht zu fasten, und zwar während der gesamten Dauer der Reise.

Prüfungen und andere Leistungsnachweise

Im besten Fall liegt die Prüfung gleich am Vormittag. Wenn nicht, so ist die Vorgangsweise sehr vernünftig und religiös vertretbar, nicht von vornherein das Fasten aufzugeben, sondern erst einmal normal zu starten. Wenn der Körper signalisiert, dass es an diesem Tag zu schwer wird, kann das Fasten für diesen Tag abgebrochen werden.

Gebet

Die rituellen fünfmaligen Gebetszeiten liegen teilweise in der Zeit, die in der Schule verbracht wird. Zu dieser Thematik hat das Schulamt der IGGÖ eine eigene Orientierungshilfe herausgegeben. Siehe:



Nachholen von versäumtem Fasten – 1:1 Regel

Falls Situationen eintreten, die die persönliche Entscheidung zum Abbruch des Fastens verursachen – Erkrankung, einer der zuvor behandelten Fälle oder ähnliches – dann werden die entgangenen Fasttage einfach zu einem anderen Zeitpunkt und möglichst bald nachgeholt. Dabei geht es um den Tag und nicht die entgangene spezifische Fastenzeit. Es ist also völlig legitim, das Fasten an einem Tag nachzuholen, wo die Sonne weniger lang am Himmel ist und das Fasten daher kürzer. Mitunter taucht die Sorge auf, wegen nicht geleistetem Fasten eine Art „Sühnefasten“ von monatelanger Dauer leisten zu müssen. Dies ist völlig unbegründet. In den hier behandelten Fällen ist klar: 1:1, ein versäumter Fasttag wird mit einem Tag nachgeholt.

Für ein gutes und entspanntes Miteinander

Worüber nachzudenken lohnt

Als Schülerin und Schüler....

- Fasten gilt als „unsichtbare“ gottesdienstliche Handlung (*Ibadah*): Ist mein Verhalten so, dass ich im (Schul)alltag meinen Tätigkeiten so gewissenhaft wie sonst (eher besser!!!) nachkomme?
- „*Wenn sich jemand nicht der Falschheit in Wort und Tat enthält, dann liegt Allah nichts daran, dass er sich des Essens und Trinkens enthält.*“ (Hadith nach dem Propheten Muhammad). Bemühe ich mich um ein besonders gutes ethisches Verhalten, Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit?
- Stelle ich mein Fasten nicht zur Schau? Die reine Absicht wäre höchst fragwürdig, wenn man als Fastender vor anderen damit angeben will oder sonst besondere Aufmerksamkeit erlangen will.
- Es gibt positive Religionsfreiheit – das sichert die persönliche freie Religionsausübung. Negative Religionsfreiheit ist aber genauso zu respektieren! Andere Menschen haben das Recht, von Äußerungen persönlicher Religiosität in Ruhe gelassen zu werden. Habe ich das im Blick? Dränge ich niemandem etwas auf?
- Missionierungsgehebe oder gar Druck auf andere auch fasten zu müssen (egal welche Religion sie haben!) würden das gute Zusammenleben empfindlich stören. Achte ich darauf, das zu berücksichtigen?
- Viele Musliminnen und Muslime ärgern sich über einen Widerspruch zwischen positivem Selbstbild und eher schlechtem Image außen. Trage ich mit meinem Auftreten dazu bei, Missverständnisse und Vorurteile gegenüber dem Islam aus dem Weg zu räumen?

Als Eltern...

- Unterstütze ich mein Kind/meine Kinder durch gutes Zuhören und gemeinsames Gespräch? Können sich mein Kind/meine Kinder mit allem, was sie beschäftigt, mir anvertrauen?
- Berücksichtige ich mit meinem Kind gemeinsam, was „mukallaf“ bedeutet – religiöse Reife und Mündigkeit, also nicht nur körperliche, sondern auch geistige Reife und die Bereitschaft verantwortlich zu handeln? Unterstütze ich mein Kind darin, sich die Zeit zur Reife zu nehmen, die es braucht?
- Berücksichtige ich die emotionale und körperliche Situation im Sinne des Kindeswohls? Stelle ich meine erzieherische Herangehensweise darauf ein?
- Kommuniziere ich mit dem Klassenvorstand/derSchule, falls es Dinge gibt, wo gute Zusammenarbeit wichtig ist?
- Denke ich daran, dass eine Freistellung zu religiösen Feiertagen eines vorherigen rechtzeitigen Ansuchens bedarf?

Rolle der Religionslehrkräfte

Islamische Religionslehrerinnen und -lehrer nehmen eine wichtige Brückenbaufunktion ein. Sie gehen ausgehend von der Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler auf den Ramadan ein. Individuelles Reflektieren (siehe auch die Anregungen für entsprechende Ausgangsfragen zuvor) und eigene Entscheidungen werden im Sinne der Erziehung zu Mündigkeit und Verantwortungsbewusstsein von ihnen gefördert. Dazu sind sie Ansprechpersonen am jeweiligen Standort für etwaige kultur- oder religionsensible Fragestellungen. Gleichzeitig sind sie weder Vertreter/innen der Schüler/innen, noch der Eltern.

Gesetzlicher Rahmen

UN-Kinderrechte

Österreich hat die UN-Konvention über die Rechte des Kindes 1992 ratifiziert.



Zu den Kinderrechten gehören ein Diskriminierungsverbot (Art. 2), Respektierung des Elternrechts, das Kind bei der Ausübung der in der Kinderrechtskonvention anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen (Art. 5), Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12), Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14), Verantwortung für das Kindeswohl (Art. 18), Schutz vor Gewaltanwendung (Art. 19) und Gesundheitsvorsorge (Art. 24)

Religiöses Praktizieren und der säkulare Raum Schule

Religion wird in den Zielbestimmungen österreichischer Schule angesprochen:

„...ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen... dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein...“ (Bundesverfassung, Art. 14 (5a))

„...an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen...“ (Schulorganisationsgesetz, §2 (1))

Ob Kreuz im Klassenzimmer, konfessioneller Religionsunterricht oder religiöse Übungen – hier spiegelt sich wider, dass in Österreich die Trennung von Staat und Religion nicht laizistisch, sondern im Rahmen eines säkularen Kooperationsmodells verwirklicht wird.

Religionsfreiheit wird durch Artikel 14 Staatsgrundgesetz, Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 10 der EU-Grundrechtscharta geschützt und auch in den UN-Kinderrechten thematisiert (siehe unten).

Das Islamgesetz von 2015 hält in § 11 (4) fest: „Die Religionsgesellschaft und ihre Mitglieder sind berechtigt, Kinder und Jugendliche durch alle traditionellen Bräuche zu führen und entsprechend den religiösen Geboten zu erziehen.“

Freistellung vom Unterricht zu religiösen Feiertagen nur mit vorherigem Ansuchen!

§ 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 bzw. § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes ermöglicht das Ansuchen um Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Geht es um einige Unterrichtsstunden bis zu einem Tag, ist dafür der Klassenvorstand zuständig, darüber hinaus die Schulleitung (Abteilungsvorstand).

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften übermitteln dem Bildungsministerium Daten der religiösen Feiertage.

Eine Terminvorschau zu Ramadanfest, Opferfest und Aschura findet sich unter diesem Link:



Religiöse Mündigkeit im österreichischen Rechtsverständnis

Bis zum Alter von 10 Jahren bestimmen Eltern die Religionszugehörigkeit des Kindes. Mit 14 Jahren werden Kinder in Österreich religionsmündig und können über ihr religiöses Bekenntnis frei entscheiden. Siehe:



Das Erziehungsrecht der Eltern zeigt sich an diesen Bestimmungen, wobei vor allem ab dem Alter von 10 Jahren den Kindern mehr und mehr Mitsprache zugesprochen wird.

Rückfragehinweis:

Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

Schulamts

Frankenberggasse 14/Top11, 2. Stock, 1040 Wien

Telefon +43 1 526 31 22 – 31

<https://iru.derislam.at/>

